



Satzung

des

Gräfenthaler Anglerverein e.V.

Gräfenthal, den 27.01.2018

Satzung

des Gräfenthaler Anglerverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gräfenthaler Anglerverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gräfenthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rudolstadt Zweigstelle Saalfeld unter der Nr. VR 270463 eingetragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der „Gräfenthaler Anglerverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Anliegen des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Thüringen, des Thüringer Fischereigesetzes sowie der Fischereigesetze der Länder und des Umweltschutzes, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Ausübung des Angelns für alle seine Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzfragen der Region und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen und territorialen Vertretungen
- die Hege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogramms
- die Wiederansiedlung ehemals heimischer Fischarten
- die Erhaltung und Hege der gesamten an und in den Gewässern vorhandenen Fauna und Flora unter Berücksichtigung ökologischer Gleichgewichte
- das waidgerechte Angeln des Einzelnen und der Gemeinschaft
- die Förderung der Anglerjugend und deren Ausbildung

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Für Fahrten zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Fahrten für die Hege und Pflege der Fauna und Flora unserer Gewässer und Fahrten zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele mit privatem PKW kann auf Antrag eine steuer- und sozialversicherungsfreie Kostenerstattung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

Der Vorstand kann für die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Vereins an besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder die Zahlung einer Vergütung auf Grundlage der Regelung des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, seinen Zielen nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können werden:

- a) natürliche Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben
- b) juristische Personen

Natürliche Personen unter 18 Jahren bedürfen, um Vereinsmitglied werden zu können, der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Verein besteht aus:

a) **aktiven Mitgliedern**

Für sie gelten alle Rechte und Pflichten der Vereinsatzung und der Vereinsordnungen.

b) **passiven Mitglieder und mitarbeitende Ehefrauen**

Für diese Mitglieder gelten andere Beitragssätze wie für aktive Mitglieder.

Diese Mitglieder sind von der Pflicht der Ableistung von Arbeitsstunden, die jährlich in der Finanzordnung neu festgelegt werden, um die Ziele des Vereins zu erreichen, befreit.

Für sie gelten andere in der Finanzordnung festgelegte Angelberechtigungsgebühren .

Im Übrigen werden diese Mitglieder behandelt wie aktive Mitglieder.

Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt ist möglich.

Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der angegebenen Gründe, ob dem Antrag stattgegeben wird.

c) **Ehrenmitgliedern**

Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:

- langjährige Vereinsmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder
- Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber den Verein im besonderen Maße unterstützen und fördern

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

Ehrenmitglieder, die auch Vereinsmitglied sind, sind von der Pflicht der Beitragszahlung an den Verein befreit. Der Beitrag für den Landesverband muss von ihnen bezahlt werden.

Ansonsten gelten für Ehrenmitglieder, die auch Vereinsmitglieder sind, die gleichen Rechte und Pflichten wie für aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

d) fördernden Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins und dessen Ziele unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder haben weder die Rechte noch die Pflichten dieser Satzung und der Vereinsordnungen.

Ummeldungen in den Mitgliedergruppen „a“ und „b“ müssen dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung der Aufnahme müssen dem Antragsteller die Gründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein
- d) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Diese Erklärung ist durch einen eingeschriebenen Brief auf dem Postweg bis zum 30.11. des laufenden Jahres an den Vorstand zu schicken.

Der freiwillige Austritt wird mit dem 01.01. des Folgejahres wirksam.

Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zu zahlen.

Die Rechte und Pflichten des Mitglieds im Verein bleiben bis zum 31.12. des Abmeldejahres bestehen.

Über Ausnahmefälle beschließt die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es

- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsbestimmungen verstoßen hat
- ein unfaires und vereinsschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein oder anderen Vereinsmitgliedern zeigt
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu seinem Verhalten zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Nennung der Gründe per eingeschriebenen Brief zuzuschicken.

Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt gilt dies als Unterwerfung zum Ausschließungsbeschluss, und die Mitgliedschaft ist beendet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen, die das Mitglied an den Verein leistete, ist bei Beendigung der Mitgliedschaft, durch den Verein grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen an das Mitglied, entsprechend der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gültigen Finanzordnung, bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und eventuell vorhandene Unterkunftshütten und Heime an den vereinseigenen Gewässern bei Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins zu benutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, nach erfolgreicher Ablegung einer Fischerprüfung und dem Erwerb einer Angelberechtigung des Vereins, die vereinseigenen oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und dazu alle vereinseigenen Anlagen wie Boote, Stege usw. zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der festgelegten Bedingungen bzw. Ordnungen auszuüben und auf die Einhaltung dieser Vorschriften auch bei den übrigen Vereinsmitgliedern zu achten
- sich Aufsichtspersonen oder Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sonstige Verpflichtungen einzuhalten
- kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Deutsche Anglerverband oder der Verein bewirtschaftet bzw. an welchem beide nach Ablauf der Pachtzeit Interesse an Verlängerung des Pachtvertrages haben, es sei denn, das diese ihr Interesse ausdrücklich aufgeben.
Dies gilt auch für neue noch nicht vom Verein gepachtete Gewässer, für die Vereinsinteresse besteht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederleistungen

Alle Mitglieder der Mitgliedergruppen a und b (siehe § 4) sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für die Mitglieder in der jeweils gültigen Finanzordnung festgelegt.

Die Finanzordnung wird jährlich neu erarbeitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Jedes Mitglied der Mitgliedergruppe a und Vereinsmitglieder, die Ehrenmitglieder sind, haben im laufenden Kalenderjahr Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände und zur Sauberhaltung der Vereinsgewässer, sowie bei anstehenden Renovierungsarbeiten der Vereinsräume oder Vereinseinrichtungen zu erbringen. Ausgenommen sind Rentner, Kinder unter 14 Jahren, mitarbeitende Ehefrauen und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder die keine Vereinsmitglieder sind.

Die Anzahl der Arbeitsstunden wird in der Finanzordnung festgelegt und beschlossen.

Diese Leistungen werden jährlich auf der Grundlage der notwendigen Arbeiten vom Vorstand neu vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Arbeitsleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Mitglieder für den Verein.

Mitglieder, welche die festgelegten Arbeitsstunden für das laufende Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise erbringen, müssen dafür einen finanziellen Ersatz an die Vereinskasse zahlen.

Der Betrag, der pro nichtgeleistete Arbeitsstunde gezahlt werden muss, ist durch die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und die Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Dies gilt im Innen- und Außenverhältnis.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Gewässerwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Öffentlichkeitsobmann

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Satzungsänderungen, die gesetzlich und die für den Verein notwendig sind zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes
- Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung
- Erstellen des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Gewässerfragen
- Besatz- und Abfischmaßnahmen
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien oder Institutionen der Region, die zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele dienlich sein können

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

In die Vorstandschaft können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in offener Wahl.

Für die Wahl der Vorstandschaft hat sich der Verein eine Wahlordnung gegeben.

Die Haftung der Mitglieder der Vorstandschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Vereinsmitgliedern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Sind Vorstandschaftsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit erlangen.

§ 12 Vorstandssitzung

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Über Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Dabei müssen aber zwei der anwesenden Mitglieder Vorstandsmitglieder sein.

Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Vorstandschaftssitzungen sind nicht öffentlich.

Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Mitgliedergruppen „a“ , „b“ und „c“ eine Stimme, wobei Mitglieder der Mitgliedergruppe „c“ nur eine Stimme haben, wenn sie Vereinsmitglieder sind. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereinsmitglieds auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschließung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- weitere Aufgaben, wenn sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens zweimal im Geschäftsjahr, möglichst im I. und im IV. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Diese Versammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, auch per Email, einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es der Vorstand für notwendig hält.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder erreicht werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden müssen.

§ 14 Kassenprüfung

In der Wahlversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen.

Jährlich einmal, vor der Jahreshauptversammlung, hat er die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

In der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder über die Ergebnisse der Kassenrevision zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an einen gemeinnützigen Anglerverein des gleichen Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie den Schutz der Fauna und Flora unserer Gewässer sowie für gleiche Ziele dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine Aufteilung an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Der Vorstand des Vereins wird mit dieser Satzung ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Erreichung der Rechtsfähigkeit dieser Satzung einzuleiten. Er ist ermächtigt, geringfügige Änderungen dieser Satzung zur Erlangung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, die zwingend erforderlich sind, vorzunehmen.

Unterschriften des Vorstands

1.Vorsitzender: Thomas Trippe

2.Vorsitzender: Michael Scheidig

3. Schatzmeisterin: Kathrin Beck

Gräfenthal, den 20.01.2018